

Chronik des Hornungs

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **15 (1839)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 2.

Hornung.

1839.

Wer schlägt den Löwen? Wer schlägt den Riesen?
Wer überwindet jenen und diesen?
Das ist der, der sich selbst bezwingt.

Walther von der Vogelweide.

Chronik des Hornungs.

Die vom zweifachen Landrathe 1838 zur nochmaligen Prüfung der neuen **Schulordnung** niedergesetzte Commission¹⁾ hatte im Laufe des Jänner's ihre Arbeit vollendet und ihr neuer, von der Schulordnung von 1837 in keinen wesentlichen Dingen abweichender Entwurf wurde den 18. Hornung an den außerordentlich in Trogen versammelten zweifachen Landrath gebracht. Auch hier blieben die Artikel, welche bei dem für die Schulen lauern Theile des Volkes den meisten Widerspruch gefunden und die vorjährigen Bewegungen veranlaßt hatten²⁾, fast ganz unverändert; es wurde nämlich nur für die Entlassung aus der Alltagsschule die erleichternde

¹⁾ Diese Commission (s. Monatsblatt 1838, S. 65) hatte eine nochmalige Prüfung der bereits genehmigten und in Kraft getretenen Schulordnung vorzunehmen, um in Folge der zu Anfang des Jahres 1838 stattgefundenen Bewegungen zu untersuchen, ob einige Erleichterungen derselben aufgestellt werden könnten.

²⁾ Die drei ersten Lieferungen des vorjährigen Monatsblattes haben ausführlich darüber berichtet.

Bestimmung aufgestellt, daß an den beiden jährlichen Prüfungen auch diejenigen Schüler entlassen werden mögen, welche im ersten Vierteljahre nach jeder Prüfung das zwölfte Altersjahr zurückgelegt haben werden.

In Beziehung auf die Sache bemerken wir an der revidirten Schulordnung, wie sie aus der erwähnten außerordentlichen Versammlung des zweifachen Landrathes hervorgegangen ist, folgende Aenderungen. Bei Aufzählung der Lehrfächer sind nicht nur fast alle Stellen, die sich auf die Methode und den Gang des Unterrichtes beziehen, sondern auch die Gedächtnisübungen religiösen Inhaltes, die Kenntniß der Natur³⁾ und sogar die Denk- und Redeübungen, die namentlich für die Anfänger als ein wesentliches Bildungsmittel betrachtet werden, weggefallen. Hingegen soll das neue Lesebuch auch über die Rechte und Pflichten des Bürgers Unterricht bringen. Die jährlichen Ferien sind von zwei auf drei Wochen erweitert, die Vorschrift für den Lehrer, dieselben für seine Fortbildung und den belehrenden Besuch anderer Schulen zu benutzen, ist aufgehoben und der Samstag Nachmittags gänzlich aus der Schulzeit entfernt worden. Die Entlassung unfleißiger Schüler wird bestimmter, als in der bisherigen Schulordnung, von ihrem Fleiße abhängig gemacht. Die Bestimmungen über die Aufnahme solcher Kinder, die aus andern Gemeinden gekommen sind, in die Übungsschule (Art. 22) scheinen für unnöthig gehalten worden zu sein. Ebenso die Fürsorge, daß Lehrfächer, die an den Prüfungen übergegangen wurden, bei folgenden Prüfungen vorgenommen werden. Die Cantonschule wurde vorläufig der Aufsicht der Landes Schulcommission überwiesen; die nähern Bestimmungen werden in der Folge stattfinden. Die Anordnung, daß allgemeine Visitationen aller Schulen des Landes durch den Schulinspector geschehen, soll künftig nicht mehr vom großen Rathe, sou-

³⁾ Von der „Erkenntniß und Verehrung Gottes aus der Natur“ spricht der Artikel vom Religionsunterrichte.

dem vom zweifachen Landrathe ausgehen, und auch an diesen hat die Landes Schulcommission die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Der große Rath mag nur noch die Visitation einzelner Schulen durch den Inspector anordnen.

Auffallender, als diese Aenderungen in der Sache, sind die Aenderungen in der Form geworden. Die revidirte Schulordnung hat namentlich die Reihenfolge der Artikel in der frühern fast ganz umgekehrt, und beginnt dieselbe mit den Schulbehörden, die jene zuletzt gebracht hat. Zu weitläufigen Erörterungen für und wider den einen, oder den andern Gang kann der enge Raum des Monatsblattes nicht hinreichen; wir wollen uns also hierauf nicht einlassen, weil wir der entgegengesetzten Ansicht keinen Raum zu ihrer Vertheidigung abtreten und uns gar wohl denken können, wie unangenehm es ist, angegriffen zu werden, wo man sich nicht vertheidigen darf. Soviel aber lehrt ohne weitere Erörterungen der Augenschein, daß in allen jenen Schulgesetzen, die sich einen Namen unter den besten Arbeiten dieses Faches erworben haben, die Anordnung beobachtet ist, die wir in der frühern Schulordnung finden, welche mit der Schule beginnt ⁴⁾.

Wichtiger jedenfalls, als die Erörterungen über bloße Formfragen, ist in einer Zeitschrift, welche sich Uebersieferungen zur Geschichte unserer Zeit zur Aufgabe gemacht hat, der Bericht über den Geist, der sich im zweifachen Landrathe bei diesem Anlaß ausgesprochen hat. Es trat derselbe besonders bei den Verhandlungen über die Competenzfrage hervor. Von H. Landsführer Dr. Heim wurde nämlich sein vorjähriger Antrag, die Schulordnung der Revisionscommission zu überweisen und also auf diesem Wege an die Landsgemeinde zu bringen, in einer veränderten Form wiederholt, indem er die Frage an die Landsgemeinde gebracht wissen wollte, ob die Erlassung einer Schulordnung in der Competenz des zweifachen Land-

⁴⁾ Wir verweisen dießfalls auf die neuen Schulgesetze von Zürich, Bern, St. Gallen, Argau, Thurgau, Basst und Württemberg.

rathes liege, oder nicht. Er begründete seinen Antrag mit der Behauptung, es sei diese Anfrage nöthig zur Beruhigung des Volkes, das vorzüglich aus Unmuth über die neue Schulordnung und über die Abweisung des Begehrens, daß diese an die Landsgemeinde gebracht werde, an der letzten Landsgemeinde das Obergericht und die Criminalproceßordnung verworfen habe; überdieß widerspreche es der Verfassung, wenn der zweifache Landrath sich das Recht anmaße, eine Schulordnung zu erlassen; der Landsgemeinde allein komme das Recht zu, Gesetze zu machen, und sie sei es auch gewesen, der man die Criminalproceßordnung, sowie die Auf-falls- und Sanktordnung zur Bestätigung vorgelegt habe; aus dem 3. Artikel der Verfassung könne die Competenz des zweifachen Landrathes keineswegs hergeleitet werden, so wenig als derselbe diese Behörde ermächtigte, den Dr. Strauß als Decan zu berufen u. s. w. Zugleich wurde ein Schreiben des H. Dr. Titus Tobler am Luzenberg verlesen, auf welches H. Landsfährnich Heim sich berufen hatte, und in welchem jener ebenfalls die Behauptung aufstellte, daß der zweifache Landrath, wolle er ein Schulgesetz geben, die Schranken der Verfassung überschreite.

Ganz anderer Meinung war der zweifache Landrath. Mehre Mitglieder ergriffen das Wort, um die Competenz des zweifachen Landrathes zu rechtfertigen, oder vor unzeitiger Ueberweisung der Schulordnung an die Landsgemeinde zu warnen; am beredtesten und nachdrücklichsten sprachen sich die H. Landammann Nagel, Statthalter Dr. Zellweger und Verhörriechter Dr. Schieß aus. H. Dr. Schieß bemerkte, der Streit, was in das Gebiet der Verordnungen, oder in dasjenige der Gesetze gehöre, sei auch unter den Männern des Fachs noch lange nicht entschieden; man sollte also eine die Wohlfahrt des Landes so tief betreffende Sache nicht einer Behörde überweisen, welche sie gar nicht zu behandeln verstehe; ein eigentliches unzweideutiges Schulgesetz haben wir schon; denn, so paradox es klingen möge, es liege unser Schulgesetz in

dem dritten Artikel der Sitten- und Policeigesetze⁵⁾; es habe sich auch die Landsgemeinde in viel wichtigern Dingen, als die Erlassung einer Schulordnung, selber beschränkt, und z. B. das Recht, Steuern zu erheben und den Gesandten an die Tagsatzung zu instruiren, von dem erst neulich, in der Sache des Prinzen Ludwig, Krieg und Frieden abgehangen habe, andern Behörden übertragen; endlich dürfe man die große und immer zunehmende Zahl der Landsleute nicht vergessen, die mit der Schulordnung zufrieden sei u. s. w. — H. Landammann Nagel wiederholte die schon früher aufgeworfene Frage, was denn eigentlich der zweifache Landrath, dem 3. Artikel der Verfassung gemäß, für das Beste der Schule zu thun habe, wenn man ihm die besprochene Competenz bestreiten wolle, und machte dann besonders noch aufmerksam, wie man die Schulordnung vorzüglich darum an die Landsgemeinde bringen wolle, um einige der wichtigsten Bestimmungen derselben zu schwächen und also unser Schulwesen wieder hinter dasjenige in den andern Cantonen zurückzudrängen; darum werde er auch nie, sei es in amtlicher Stellung, oder sonst, die Hand dazu bieten, daß die Schulordnung an die Landsgemeinde gebracht werde, denn er könne es nicht demokratisch finden, daß man zur Verdummung eines Volkes mitwirke, oder wol gar Anlaß dazu gebe, und der Prüfstein einer echten demokratischen Gesinnung, einer wirklich und wahrhaft guten Gesinnung gegen das Volk, sei ihm der Eifer, die Volksbildung zu befördern. — H. Statthalter Dr. Zellweger machte besonders mit großem Nachdruck auf die gewaltige Kluft zwischen unsern wohlhabendern und ärmern

⁵⁾ Der Gedanken ist neu, aber auch mit einem weniger ausgezeichneten Rednertalente, als dasjenige des H. Dr. Schieß, wäre die Behauptung leicht durchzuführen, daß die Schulordnung, dem 3. Artikel der Verfassung gemäß, nichts enthalte, als „solche Verordnungen, die zur Vollziehung der von der Landsgemeinde genehmigten Verfassungsartikel und Gesetze, im Sinn und Geist derselben, nöthig sind.“

Gemeinden aufmerksam, und daß die Beförderung des Schulwesens in allen Gemeinden, wie sie durch die neue Schulordnung möglich gemacht werde, das einzige Mittel sei, nicht nur der Erweiterung jener Kluft zu wehren, sondern den höchst bedenklichen Abstand allmählig zu vermindern; ihm, sagte er, werde es immer unbegreiflich bleiben, wie gerade von ärmern Gemeinden der Anstoß ausgegangen sei, einer Schulordnung in den Weg zu treten, welche die Kräfte der reichern Gemeinden für die ärmern in Anspruch nehme; überhaupt habe er noch nie Jemand gehört, der es in Abrede gewesen wäre, es sei weder für die Ehre, noch für den Wohlstand und die Wohlfahrt des Landes gedeihlich, wenn man die Competenz, eine Schulordnung zu erlassen, vom zweifachen Landrathe auf die Landsgemeinde übertragen wollte, und da könne er nicht anstehen, wofür er sich auszusprechen habe, könne und werde nie, nie dazu stimmen, daß die Schulordnung an die Landsgemeinde gebracht werde.

Das Ergebnis der Abstimmung war ergreifend. Nur zwei Hände unterstützten den Antrag des H. Landsfähnrich Heim; die übrigen eilten mit unverkennbarem Enthusiasmus für den entgegengesetzten Antrag des H. Landammann Nagel empor, die Erklärung ins Protokoll fallen zu lassen, es finde sich der zweifache Landrath befugt, eine Schulordnung zu erlassen.

Auch in Speicher hat nun die Kirchhore die Anschaffung einer Saugspritze von Schenk in Bern beschlossen. Von welcher Größe dieselbe sein soll, ist noch nicht entschieden. Die Einen sprechen für N. 2, die Andern möchten lieber zwei kleinere Spitzen, etwa N. 3 und 7, empfehlen. Zugleich beschloß die Kirchhore, daß in allen Gegenden der Gemeinde für angemessene Wasserbehälter gesorgt werde. Die Vorsteherschaft ist beauftragt, auszumitteln, wo solche nöthig seien, und überdies bevollmächtigt worden, die Unkosten derselben zur Hälfte aus der Gemeindecasse zu bestreiten.

Ein anderes Verdienst für die Sicherung gegen Feuergefahren erwirbt sich in dieser Gemeinde die neue Feuerpoliceverordnung, die so eben, nachdem sie vom großen Rath den 22. Jänner 1839 genehmigt worden war, die Presse verlassen hat, und die wegen ihrer guten Anordnung, sowie wegen ihrer Vollständigkeit auch in andern Gemeinden, bei der Entwerfung ähnlicher Arbeiten, berücksichtigt zu werden verdient.

Wenn man behaupten will, daß Sectenwesen sei in unserm Lande im Fortschreiten begriffen, so fehlt es auch an Gegenbeweisen nicht. Wir vernehmen z. B., daß H. Pfr. Bärlocher in Heiden gegenwärtig zwei erwachsene Töchter aus einer Wiedertäuferfamilie zur Confirmation vorzubereiten hat, die ohne einige amtliche Veranlassung, lediglich aus eigenem innerm Antriebe in die reformirte Kirche zurückzukehren begehrt haben.

Die Kirchhöre hat den schönen Bauplan des neuen Dorfes, welcher auch den öffentlichen Gebäuden ihre neuen Stellen und der Straße eine neue Richtung anweist, genehmigt.

Den Beisteuern für die Abgebrannten haben sich in neuerer Zeit wieder folgende angereicht:

Von der Schützengesellschaft in Heiden	40 fl. 30 fr.
„ H. Regierungsrath Spöndli in Zürich	24 „ 18 „
„ „ Kaspar Escher daselbst	5 „ 27 „

Die bisherigen Beisteuern reichen nun hin, um von den in drei Classen eingetheilten Abgebrannten denjenigen der 1. Classe 15 Kreuzer, denjenigen der 2. Classe 10 Kreuzer und denjenigen der 3. Classe 5 Kreuzer auf den Gulden ihres undersicherten Schadens zu vergüten.

Die Verwaltung der appenzellischen Feuerversicherungsgesellschaft hat sich mit neuen Zahlungen eingefunden, so daß diese nun in der Regel ein Drittel der Versicherungssumme betragen, während Einzelne, die mit dem Bau ihrer neuen

Häuser weiter fortgeschritten sind, auch stärkere Zahlungen erhalten haben.

Die Ehrenstelle in der Chronik des Monats nimmt dieses Mal die Gemeinde **Gais** ein. Als einen ehrenwerthen Fortschritt dürfen wir schon den Druck ihrer ohne kleinliche Hehleri abgefaßten Gemeinderechnungen anführen, den die vorjährige Kirchhöre beschlossen hatte. Wir vernehmen daraus, daß die Gemeinde im Laufe des Jahres 4277 fl. 30 fr. durch Vermögenssteuern bezogen hat, wovon 800 fl. in den Landfässel geflossen sind, und daß überdieß die Nachzahlungen vorenthaltener Steuern ihr 2460 fl. 58 fr. eingetragen haben. Folgendes war der Bestand der öffentlichen Güter im Hornung 1839 :

Das Kirchengut hatte zinstragendes Capital	24527 fl. 30 fr.
„ Schulgut „ „ „	28084 „ 20 „
„ Armengut „ „ „	16187 „ 35 „
Das Armengut bejaß überdieß zu fernerer Capitalisirung	1956 „ 56 „

Das gesammte zinstragende Vermögen der Gemeinde betrug also 70,756 fl. 24 fr.; abermal ein glücklicher Beweis, wie sehr unsere öffentlichen Güter unter dem Einflusse friedlicher Zeiten und einer verbesserten Verwaltung sich vermehren.

Daß den 4. Hornung ein Selbstmörder mit vollständiger kirchlicher Feier, wie jede andere Leiche, auf dem Kirchhofe beerdigt wurde, ist ein zweites Zeugniß für den Geist des Fortschrittes in dieser Gemeinde.

Besonders verdient macht sie sich aber durch Einleitungen zur Errichtung eines Leichenhauses, in welchem die Leichen aufbewahrt würden, bis sich Spuren der Verwesung zeigen. Die Vorsteher haben auf den Antrag des H. Rathsherr Enz eine Commission ernannt, bei welcher der Ortspfarrer den Vorsitz führt, und welche die Sache zu begutachten hatte.

Ihr Gutachten ist entschieden zustimmend; wir zweifeln also keineswegs, die Sache werde zur Ausführung reifen, und Gais werde somit den übrigen Gemeinden des Landes das erste Beispiel einer Einrichtung geben, die in andern Ländern nicht mehr neu ist, aber auch bei uns so sehr nachgeahmt zu werden verdient. Die nächste Veranlassung zu dieser Sache mag wol das sehr verbreitete und nicht unglaubwürdige Gerücht gegeben haben, daß neulich in Appenzell eine lebendig beerdigte Weibsperson erst im Grabe ihren schrecklichen Tod gefunden habe.

Endlich wird immer lebhafter die Errichtung einer besondern Anstalt für die Waisen besprochen, die bisher noch im Armenhause untergebracht und demnach so vernachlässigt werden mußten, wie es bei diesem leidigen Vermengungssystem unvermeidlich ist.

Litteratur im Hornung.

Entwurf einer Schulordnung für den Kanton Appenzell A. R. Trogen. Gedruckt bei Joh. Schläpfer. 1839. 8.

Es ist dieß der Entwurf, der durch die vom zweifachen Landrathe ernannte Commission den 18. Hornung dieser Behörde vorgelegt und von uns S. 17 bereits erwähnt wurde. Die Redaction war den H. Landsfähnrich Dr. Heim und Verhörrichter Dr. Schieß übertragen worden.

Feuerpolizeiverordnung der Gemeinde Speicher, welche vom großen Rathe den 22. Jänner 1839 genehmigt wurde. Trogen. Druck von Joh. Schläpfer. 1839. 8.

Wir haben derselben oben, S. 23, erwähnt.

Bericht über die Rechnungen der Gemeinde Gais vom Jahre 1838. 8.

Wir haben unsern Lesern S. 24 einige Auszüge aus der wohl abgefaßten Rechnung mitgetheilt.